

Geschäftsordnung

der Tennisabteilung des SV Sparta Werlte

§ 1: Zweck, Name und Sitz des Vereins

Die Tennisabteilung des SV Sparta Werlte will den Tennissport in Werlte fördern und die sportliche Betätigung und das gesellschaftliche Miteinander ihrer Mitglieder ermöglichen. Durch die Vereinigung aller Tennisfreunde im aktiven Sport und bei geselligen Veranstaltungen soll dieses Ziel erreicht werden. Allen Mitgliedern des Vereins wird die Möglichkeit zur aktiven Ausübung des Tennissports auf der Anlage am Markuslustweg geboten.

Die Satzung des SV Sparta Werlte ist auch für die Tennisabteilung bindend.

Vereinsadresse:

Tennisverein SV Sparta Werlte
Markuslustweg
49757 Werlte

§ 2: Eintritt und Austritt von Mitgliedern

Jede Person kann Mitglied der Tennisabteilung des SV Sparta Werlte werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein SV Sparta Werlte.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat grundsätzlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Die Eintrittserklärung ist schriftlich abzugeben. Mit dieser Erklärung übernimmt das neue Mitglied die Verpflichtung, die Anordnungen des Vorstandes einzuhalten. Gleichzeitig erkennt es auch die Geschäftsordnung und die Spielordnung des Vereins an. Deshalb hat sich jedes aufzunehmende Mitglied vor Unterschriftsleistung mit der

Geschäftsordnung und der Spielordnung vertraut zu machen, die im Clubhaus einsehbar ist. Bei Minderjährigen ist die Eintrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 10.06. oder 10.12. des Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Ausnahmen von dieser Regel kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag zulassen.

Interessenten ist es gestattet, bis zu drei Mal probeweise unentgeltlich die Anlagen der Tennisabteilung zu benutzen. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein unentgeltliches Spielen nicht mehr erlaubt.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus per Bankeinzug eingezogen.

§ 3: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Fasst der Vorstand keinen einstimmigen Beschluss, so entscheidet über den Ausschluss die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ausschlussgründe sind:

- Vereinschädigendes Verhalten
- Wiederholte Verstöße gegen die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Spielordnung
- Beitragsrückstand
- Zahlungsverweigerung für nicht geleisteten Arbeitseinsatz

§ 4: Der Vorstand

Die Geschäfte der Tennisabteilung führt der Vorstand. Er setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
- Sportwart / Sportwartin
- Jugendwart / Jugendwartin
- Kassenwart / Kassenwartin
- Schriftführer / Schriftführerin

Weitere Vorstandspositionen können bei Bedarf und nach entsprechender Entscheidung durch die Generalversammlung besetzt werden. Zum erweiterten Vorstand gehören die Mannschaftsführer der zu den Punktspielen gemeldeten Mannschaften. Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist auch mehrmals möglich. Öffentliche Wahl ist zulässig, wenn sie beantragt worden ist und kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt. Bei Stimmgleichheit hat ein neuer Wahlgang zu erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so muss der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er beruft die Generalversammlung ein, setzt die Tagesordnung dazu fest und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist berechtigt, Geldbeträge für Einzelobjekte bis zu einer Höhe von 5.000,- € von sich aus zu beschließen. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der 1. Vorsitzende /die 1. Vorsitzende hat die Tennisabteilung nach außen hin zu repräsentieren. Ihm/ihr obliegt es, den Vorstand einzuberufen und den Vorsitz bei der Generalversammlung (Ausnahme Vorstandswahl) und bei den Vorstandssitzungen zu führen.

Der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende vertritt den/die erste(n) Vorsitzende(n).

Der Sportwart /die Sportwartin ist verantwortlich für die Mannschaftsmeldungen, zu den Punktspielen. Außerdem liegen die Turnierplanung und die Turnierleitung in seinen/ihren Händen. Bei Verhinderung wird ein Mitglied des Turnierausschusses durch ihn/sie mit der Vertretung beauftragt.

Der Sportwart / die Sportwartin erstellt bei Bedarf in Absprache mit den Tennismannschaften einen Wochentrainingsplan und ordnet Trainingszeiten und Spielplätze zu.

Der Jugendwart/die Jugendwartin betreut die Jugend und ist gleichzeitig deren Sprecher. Er/sie ist außerdem verantwortlich für die Mannschaftsmeldungen der Jugendlichen.

Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Protokollführung bei der Generalversammlung. Darüber hinaus werden auch relevante Beschlüsse von Vorstandssitzungen und der gesamte Schriftverkehr protokolliert.

Der Kassenwart/die Kassenwartin führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/sie hat das Kassenbuch sowie die Belege ordnungsgemäß zu führen. Zur Generalversammlung hat er/sie einen Kassenbericht unter Vorlage der geprüften Kassenunterlagen darzulegen.

§ 5: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die beschlussfassende Versammlung aller Mitglieder. Sie findet statt zum Zwecke der Vorstandswahl und zur Besprechung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung. Zu Beginn der Generalversammlung können auf Antrag eines jeden anwesenden Mitglieds weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Generalversammlung diese Punkte durch Beschluss zulässt.

Die Generalversammlung findet in der Regel jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen und somit beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens acht Tage vor der Sitzung durch Aushang eingeladen und über die Tagesordnung informiert werden.

Die Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden durch das Stimmrecht des Jugendwartes vertreten.

Außer bei der Wahl des Vorstandes kann auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes auch über andere Punkte der Tagesordnung in geheimer Wahl abgestimmt werden, wenn die Generalversammlung einen solchen Antrag mit einfacher Mehrheit annimmt.

§ 6: Die außerordentliche Generalversammlung

In Fällen, in denen der Vorstand die Entscheidung aller Mitglieder für notwendig erachtet, hat er eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für ihre Einberufung und den Ablauf der außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen der Generalversammlung entsprechend.

Falls mehr als 10 schriftliche Anträge vorliegen, hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 7: Die Ausschüsse

Zur Entlastung des Vorstandes können Ausschüsse eingesetzt werden, die für die Durchführung der ihnen gestellten Aufgabe verantwortlich sind. Die Besetzung der Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Generalversammlung.

Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet, sobald die ihnen gestellten Aufgaben erledigt sind.

Der Kassenprüferausschuss hat mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung sowie auf Anordnung des Vorstandes die Kassengeschäfte zu prüfen. Der Turnierausschuss, dem neben dem Sportwart /der Sportwartin die Mannschaftsführer der Punktspielmannschaften und – bei Bedarf – der Jugendwart/die Jugendwartin angehören, unterstützt den Sportwart/die Sportwartin in seinen/ihren

Aufgaben. Der Festausschuss ist für die Durchführung der gesellschaftlichen Veranstaltungen verantwortlich.

§ 8: Die Mitgliedsarten

Die Mitglieder der Tennisabteilung setzen sich zusammen aus:

- a) den aktiven Mitgliedern,
- b) den passiven Mitgliedern, die den Verein fördern und unterstützen,
- c) den Ehrenmitgliedern (Ein Mitglied, das sich um die Abteilung große Verdienste erworben hat, kann von der Generalversammlung durch Beschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vom Zeitpunkt der Ernennung an ist das Ehrenmitglied von der Beitragszahlung befreit.),
- d) den beurlaubten Mitgliedern (Beurlaubte Mitglieder werden den passiven Mitgliedern gleichgestellt.).

§ 9: Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge

Jeder, der in die Tennisabteilung eintritt, muss gleichzeitig auch Mitglied des SV Sparta Werlte sein. Die Höhe der Eintrittsgebühren und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung durch Beschluss festgesetzt.

Zurzeit gelten für die Tennisabteilung die folgenden Sätze:

A: Eintrittsgebühr:

- | | |
|---|----------|
| ▪ für aktive Mitglieder (Erwachsene ab 18 Jahren) | € 125,00 |
| ▪ für Ehepaare | € 200,00 |
| ▪ für Schüler, Studenten und Auszubildende | € 25,00 |

B: Jahresbeiträge:

- | | |
|---|---------|
| ▪ für aktive Mitglieder (Erwachsene ab 18 Jahren) | € 80,00 |
| ▪ für Schüler, Studenten und Auszubildende | € 45,00 |
| ▪ für passive und beurlaubte Mitglieder | € 40,00 |

C: Gastspielbeiträge:

Der Gastspielbeitrag beträgt für eine Stunde

- | | |
|--------------------------------|--------|
| ▪ für Kinder und Jugendliche | € 2,50 |
| ▪ für Vereinsmitglieder + Gast | € 5,00 |

D: Platzgebühren für Fremde:

- | | |
|---|--------|
| ▪ Die Platzgebühren für Nichtmitglieder betragen pro Stunde | € 5,00 |
|---|--------|

§ 10: Spielordnung (siehe Anlage)

§ 11: Vereinsheim

Schlüssel zum Vereinsheim werden gegen eine Kaution von € 15,00 an alle Mitglieder über 18 Jahren ausgegeben. Das Betreten des Vereinsheimes mit Tennisschuhen ist verboten! Die Nichtbeachtung dieses Verbots wird mit € 5,00 geahndet.

Die zum Schlüsseldienst eingeteilten Mitglieder haben ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das Vereinsheim nach Spielende abends verschlossen wird. Bei Versäumnissen wird ein Strafgeld von € 10,00 erhoben.

§ 12: Arbeitseinsatz

Erwachsene männliche Mitglieder von 16-67 Jahren haben jährlich – möglichst am Anfang der Saison – Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der abzuleistenden Stunden wird von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt zurzeit 5 Stunden pro Kalenderjahr. Der Arbeitseinsatz wird vom Platzwart koordiniert und geleitet.

Bei Nichtableistung ist pro Stunde ein Betrag zu zahlen, der ebenfalls auf der Generalversammlung festgesetzt wird.

Er beträgt zurzeit € 15,00 pro Stunde.

Arbeitsstunden von aktiven männlichen Mitgliedern können ersatzweise auch von Familienangehörigen oder beauftragten Personen abgeleistet werden.

Die weiblichen aktiven Mitglieder leisten einen finanziellen Beitrag zu den Reinigungskosten des Vereinsheims. Dieser Beitrag wird ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt.

Er beträgt zurzeit € 25,00 pro Jahr.

§ 13: Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zulässig. Die vorgesehene Änderung muss als solche als Punkt der Tagesordnung vor der Generalversammlung bekannt gegeben worden sein. Soll eine Änderung der Geschäftsordnung durch eine außerordentliche Generalversammlung herbeigeführt werden, so muss diese mindestens 6 Wochen vorher einberufen worden sein.

§ 14: Auflösung der Tennisabteilung

Im Fall der Auflösung der Tennisabteilung oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung wird das Vermögen nach Begleichung der Schulden der Abteilung nach Maßgabe des Generalversammlungsbeschlusses verwendet.

Vorstehende Geschäftsordnung ist mit allen seit 1985 erfolgten Änderungen von der Generalversammlung am 05.04.2024 beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

49757 Werlte, den 05.04.2024
Der Vorstand

Spielordnung

der Tennisabteilung

des SV Sparta Werlte

§ 1

Der Spielbetrieb unterliegt den internationalen Tennisregeln. Jedes Mitglied kann sich über die aktuell geltende Wettspielordnung in dem im Clubhaus ausliegenden Handbuch informieren.

§ 2

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anlagen der Tennisabteilung nur in ordnungsgemäßer Kleidung zu betreten.

§ 3

Die Spieldauer soll bei starkem Andrang nur 1 Stunde betragen. Es sollten in diesen Fällen möglichst Doppel gespielt werden.

§ 4

Während auf den Anlagen gespielt wird, haben die Mitglieder, die während dieser Zeit nicht spielen oder auf den Plätzen keine Funktionen wahrnehmen, sich außerhalb des Spielfeldes auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufzuhalten.

§ 5

Das Rauchen auf dem Spielfeld ist untersagt, ebenso zu lautes Sprechen.

Der Platzwart sorgt im Auftrag des Vorstandes für die Instandhaltung der Plätze. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder Spieler/ jede Spielerin ist gehalten, die Plätze sauber zu halten und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Nach jedem Spiel sind die Plätze abzuziehen und bei Bedarf zu wässern. Die Linien sind zu säubern.

§ 6

Die Umkleide- und Duschräume sind sauber zu halten. Das Clubhaus und die Umkleideräume dürfen nicht mit Tennisschuhen, in denen gespielt wurde, betreten werden.

Zu widerhandlungen werden vom Vorstand geahndet. Kinder und Jugendliche zahlen für Verstöße € 2,50, Erwachsene € 5,00.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste mitzubringen, wenn die Plätze nicht durch Vereinsmitglieder genutzt werden.

Vor Spielbeginn sind diese in die im Vereinsheim aushängende Liste einzutragen. Während der Gast spielt, unterliegt er dieser Spielordnung.

Bei Nichtbeachtung kann ein Strafgeld oder ein Ausschluss verhängt werden.

§ 8

Die offizielle Tennissaison beginnt in der Regel am 15. April und endet am 15. Oktober.

§ 9

Seit 2010 wurde vom NTV das vom Deutschen Tennisbund DTB eingeführte Leistungsklassensystem für alle Spieler eingeführt.

Dadurch werden alters- und spielklassenübergreifend die Spielerinnen und Spieler eines Vereins in Leistungsklassen (LK) eingeteilt.

Das Leistungsklassensystem ermöglicht die Einordnung aller an Punktspielen und offiziellen Wettbewerben teilnehmenden Spieler in eine leistungsbezogene Reihenfolge.

§ 10

Die Leistungsklasseneinteilung ist Teil der Spielordnung.

§ 11

Durch Siege in den Einzel- und in den Doppelwettkämpfen bei Punktspielen und bei Leistungsklassenturnieren können Punkte zur Verbesserung der Leistungsklassen gesammelt werden.

§ 12

Für Leistungsklassenturniere gelten die DTB-Richtlinien, ebenso für die Mannschaftsaufstellungen zu den Punktspielen.

§ 13

Die Leistungsklassen der Spielerinnen und Spieler werden ab Januar 2014 zentral vom DTB online unter „mybigpoint“ verwaltet und können eingesehen werden.

Die Leistungsklasseneinteilung und die Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklasseneinteilung (LKO) des Deutschen Tennis Bundes (DTB) sind unter dem Link: www.dtb-tennis.de einsehbar.

§ 14

Das Fehlen von zwei Spielern bei den Punktspielen zieht eine hohe Geldstrafe nach sich. Diese Strafe ist von der Mannschaft zu zahlen.

§ 15

Bei Verstößen gegen die Spielordnung ist eine Strafe von bis zu € 10,00 gegen das Mitglied anzusetzen. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Bei mehreren Verstößen ist ein Spielverbot von mindestens einer Woche, höchstens jedoch von sechs Wochen zu verhängen. Ein Spielverbot ist auch dann auszusprechen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise gefährdet und schädigt.

§ 16

Änderungen und Ergänzungen der Spielordnung kann nur der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Die Änderungen und Ergänzungen sind der Spielordnung unter Angabe des Paragraphen und des Tages der Beschlussfassung beizuheften.

Die Spielordnung ist im Clubhaus einsehbar.

§ 17

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge und Ergänzungen oder Änderungen der Spielordnung unter Angabe von Gründen dem Vorstand einzureichen, sofern sie von zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben sind.

Der Vorstand muss über diese Anträge innerhalb eines Monats entscheiden, es sei denn, dass die Generalversammlung über diese Anträge entscheidet.

§ 18

Diese Spielordnung ist Teil der Geschäftsordnung und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Spielordnung ist mit den seit 1985 erfolgten Änderungen von der Generalversammlung am 05.04.2024 genehmigt worden.

49757 Werlte, den 05.04.2024

Der Vorstand